

Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2197 „Pasinger Heuweg“ in der Landeshauptstadt München

Stand: 08.07.2026

Auftraggeber:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Inhalt

1	Prüfungsinhalt	3
2	Datengrundlagen	3
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
4	Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens	5
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
5	Maßnahmen zur Vermeidung	6
6	Einzelfallbetrachtung	8
6.1	Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)	8
6.1.1	Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse	8
6.1.2	Wirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse	8
6.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen	8
6.1.4	Prüfung der Verbotstatbestände	9
6.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	10
6.2.1	Bedeutung des Plangebietes für die Feldlerche	10
6.2.2	Wirkungen des Vorhabens auf die Feldlerche	10
6.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen	11
6.2.4	Prüfung der Verbotstatbestände	11
6.3	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	12
6.3.1	Bedeutung des Plangebietes für die Mauereidechse	12
6.3.2	Wirkungen des Vorhabens auf die Mauereidechse	13
6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.3.4	Prüfung der Verbotstatbestände	13
7	Fazit	13
8	Literatur	14
9	Anhang	15
9.1	Hinweise zur nächtlichen Beleuchtung	15
9.2	Hinweise zu Vogelschlag an Glasflächen	16

1 Prüfungsinhalt

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2197 „Pasinger Heuweg“ in der Landeshauptstadt München in Allach/Untermenzing.

Die Stadt München hat im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses zur Zielplanung der Feuerwachen im Jahr 2020 eine Neuaufteilung und Aufstockung der Feuerwachen-Standorte beschlossen. Auf dieser Grundlage ist ein Neubau der Feuerwache in Allach/Untermenzing auf dem Grundstück am Pasinger Heuweg geplant. Zudem möchte die Stadtwerke München GmbH (SWM) an diesem Standort eine Geothermie-Anlage errichten. Die Transformation der Wärmenetze der Stadt München durch die Errichtung von Geothermie-Anlagen ist ein Baustein zur Erreichung der Klimaneutralität der Stadt.

Zur Schaffung des erforderlichen Baurechts wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 27.11.2024 über die Aufstellung eines Bebauungsplans entschieden. Durch das Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten betroffen. Das vorliegende Gutachten mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG dienen.

2 Datengrundlagen

Als Grundlage für das vorliegende Gutachten dienen die von [REDACTED] zwischen März und November 2025 durchgeführten faunistischen Erhebungen. Im Zuge dessen wurden auch vorhandene naturschutzfachlich relevante Basisdaten ausgewertet (siehe Kartierbericht zum Bauvorhaben „Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2197 „Pasinger Heuweg“ in der Landeshauptstadt München in Allach/Untermenzing, [REDACTED] vom 06.03.2026). Dazu gehören:

- Die Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (FIS-Natur)
- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Bayerns und Deutschlands
- Münchner Abschichtungstabelle zum prüfungsrelevanten Artenspektrum

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Der Ablauf einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> abrufbar. Die Durchführung einer Relevanzprüfung wurde in diesem Fall nicht beauftragt. [REDACTED] wurde direkt für eine faunistische und floristische Bestandserhebung angefragt. Diese Kartierung und der Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage einer Relevanzprüfung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erstellt.

Die Bestandserfassung wurde zwischen März und November 2025 durchgeführt. Die Ergebnisse der Bestandserhebungen sind dem o. g. Kartierbericht zu entnehmen. Für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Verstöße gegen die

artenschutzrechtlichen Verbote absehbar sind. Wo dies möglich ist, werden Maßnahmen aufgezeigt, wie ein solcher Verstoß vermieden werden kann.

Für Arten, die im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, gibt das Landesamt für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt> eine Artenliste heraus, die jeweils für das betreffende Plangebiet abzuarbeiten ist. Dies sind

1) die saP-relevanten Vogel-Arten:

- RL-Arten Deutschland (2015) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) und RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

2) alle 94 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie (FFH = Flora-Fauna-Habitat).

3) Zusätzlich gibt es vom Referat für Klima und Umwelt der Stadt München (RKU) eine ergänzende Liste mit Arten, die bei Vorhaben im Raum München zu beachten sind.

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben voraussichtlich gegen die folgenden Verbote verstoßen wird:

1. Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) („Tötungs- und Verletzungsverbot“)
2. Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) („Störungsverbot“)
3. Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. („Schädigungsverbot“)
4. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) („Schädigungsverbot“)

Ein Verstoß gegen 3. und 4. liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (der Tiere) bzw. Standorte (der Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Neben dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (von Tieren) bzw.

Standorten (von Pflanzen) kann auch die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie anderer wesentlicher biotischer wie abiotischer Wechselwirkungen zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote führen, wenn diese für die Art existenznotwendig sind. (BfN 2026)

Mithilfe geeigneter *Maßnahmen* können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*). CEF-Maßnahmen können zur Sicherung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

Ist *schließlich* ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar, *kann* eine Ausnahme von Verboten bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) beantragt werden. Zur Bewilligung der Ausnahme müssen (nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein: (A) Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor. (B) Eine zumutbare Alternative ist nicht gegeben. (C) Der Zustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet verschlechtert sich nicht.

4 Beschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Auf der Fläche sind Gebäude für die Feuerwache Allach/Untermenzing sowie eine Geothermie-Anlage der Stadtwerke München GmbH (SWM) geplant. Dafür werden Ackerflächen versiegelt. Der umgebende Baumbestand soll überwiegend erhalten werden, lediglich im Süden ist die Fällung von sechs Bäumen vorgesehen. Dabei handelt es sich nicht um Höhlenbäume (potenzielle Habitatbäume für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel).

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren zusammenfassend aufgeführt. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtungen (Kap. 6) werden sie detailliert für die jeweilige Art dargestellt.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt ist mit Lärm und Staubemissionen zu rechnen auch Vibrationen können nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Nähe der Bäume entlang der Nord- und Ostgrenze, kann es zu Vitalitätsbeeinträchtigungen kommen.

Am nördlich angrenzenden Grundstück wurde die Mauereidechse nachgewiesen. Sollten Tiere in die Baustelle einwandern, können sie getötet werden.

Für die Dauer der Bauzeit wird eine Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Plangebietes benötigt, deren Lage noch nicht feststeht. Da im Umfeld des Plangebietes auf den Ackerflächen Feldlerchen (*Alauda arvensis*) nachgewiesen wurden, ist die genaue Lage derzeit in Prüfung.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Flächeninanspruchnahme kann es zum Verlust von Habitaten von Vögeln, Fledermäusen und Insekten kommen. Der größte Teil der betroffenen Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und stellt für Vögel und Fledermäuse nur ein Nahrungshabitat dar. Eingriffe in die umgebenden Gehölze sind überwiegend nicht geplant. Die Bäume nördlich und östlich angrenzend, befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, allerdings reichen ihre Baumschutzbereiche teilweise in das Baugrundstück hinein. Lediglich im Bereich der Mühlangerstraße werden sechs Bäume vor den Einfahrten gefällt. Diese wiesen zum Zeitpunkt der Kartierung keine Fortpflanzungsstätten für Vögel und Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Nester) auf.

Die nördlich nachgewiesenen Mauereidechsen halten sich überwiegend im Bereich der Kompostieranlage auf und sind randlich noch im Bereich des zu erhaltenden Baumstreifens nachweisbar. Die Ackerfläche stellt hingegen kein nachgewiesenes Habitat für Reptilien dar.

Durch Glasflächen kann es zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko kommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Betrieb einer Geothermieranlage kann Lärmemissionen verursachen, diese erachten wir jedoch im vorliegenden Fall für den Artenschutz als nicht relevant: in Bezug auf Fledermäuse gehen wir davon aus, dass Geräuschemissionen vernachlässigbar sind, weil das Gehör von Fledermäusen in anderen Frequenzbereichen sensibel ist als beim Menschen (Ultraschall). In Bezug auf die Geräuschmissionen von Batteriespeichieranlagen schreibt das LfU: „Um negative Auswirkungen auf gleanende Arten zu vermeiden, wird empfohlen, 60 m Abstand zu möglichen Jagdgebieten für Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Langohrfledermäuse zu halten (z.B. zu Laubwäldern, Mischwäldern, Hallenwäldern, Heckenlandschaften oder Streuobstbeständen). Negative Auswirkungen auf im freien Luftraum jagende Arten scheinen vernachlässigbar. Zu potenziellen Quartieren sollte ein Abstand von 30 m eingehalten werden, um innerartliche soziale Kommunikation nicht zu beeinträchtigen.“ Gleanende Arten wurden jedoch im Plangebiet nicht nachgewiesen. Auch gab es keine Quartiere in der Nähe. Daher erscheint uns der Effekt im Hinblick auf die Fledermausfauna im Gebiet vernachlässigbar.

Für Fledermäuse ist jedoch die Regulation der Beleuchtung im Plangebiet relevant: Die nächtliche Beleuchtung der Anlagen und Gebäude ist so gering wie möglich zu halten und insektenfreundlich (Warmlicht, kein Streulicht) zu gestalten, sodass Insekten und Fledermäuse nicht beeinträchtigt werden (weitere Ausführungen s. u.).

Auswirkungen von Lärm könnten grundsätzlich für Vögel relevant sein. Allerdings gibt es hierzu bereits massive Vorbelastungen durch Straßenlärm (wodurch die Gesänge der Vögel mitunter kaum hörbar waren).

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Folgenden werden alle Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich zusammengefasst. Eine detaillierte Beschreibung derselben ist artbezogen im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtungen aufgeführt.

U-1: Wenn Fällungen geplant sind, ist eine Bekletterung im Vorfeld bzw. fällungsbegleitend von Baum Nr. 204 und ggf. weiteren betroffenen Bäumen, die Höhlen, Rindenabplatzungen, Risse oder

- Spalten aufweisen, erforderlich. Bei Tierfunden in Baumhöhlen sind die Stämme aufrecht an einen geeigneten, ruhigen Ort auf dem Grundstück zu verbringen, die Tiere sind gegen Herausfallen zu sichern.
- V-1: Es sind bei der Planung Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigen (siehe Anhang 9.1). Insbesondere sind die umgebenden Gehölze vor Beleuchtung zu schützen, da sie Fledermäusen als Leitlinien dienen. Eine Beleuchtung der Baustelle bei Nacht und in den Dämmerungsphasen ist zu vermeiden. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen über 540 nm (kein Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur bis maximal 2700 Kelvin, ausnahmsweise für öffentliche Verkehrsflächen bis maximal 3000 Kelvin, zu verwenden. Bei Lampenaufbau und Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass eine Lichtabstrahlung nur nach unten sichergestellt ist und lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt (streulichtarme Beleuchtung). Direkte Beleuchtung der Ersatzquartiere von Fledermäusen oder Vögeln (falls vorhanden) ist zu vermeiden. Die Ersatzkästen müssen im Dunklen liegen.
- V-2: Baum-Fällungen sind außerhalb der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraum (ab 01.10. – 29.02.) durchzuführen.
- V-3: Ein möglicher Verlust von Höhlenbäumen ist durch das Anbringen von Nistkästen auch im Hinblick auf häufigere Arten (Faktor mindestens 1:3) auszugleichen.
- V-4: Grundsätzlich empfehlen wir die größtmögliche Erhaltung von Gehölzen und strukturreichen Flächen. Im Falle geplanter Baumfällungen und Strauchrodungen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher nachzupflanzen. Auf eine ausreichende Eingrünung des Grundstücks ist zu achten.
- V-5: Im Rahmen der Gebäudeplanung ist das Kollisionsrisiko für Vögel an Glasscheiben zu minimieren: Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Glasflächen ab einer Größe von 6 m², freistehende, an Gebäuden angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen, spiegelnde Scheiben und solche mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) und Bauwerke oder Fassadenelemente mit ähnlich hohem Kollisionsrisiko für Vögel so mit fachlich anerkannten und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Vögel an diesen Glaselementen nicht signifikant erhöht wird (§44 BNatSchG)." Aus fachlicher Sicht sollte bereits bei Glasflächen ab 1,5 m² das Kollisionsrisiko geprüft werden. Wenn die Scheiben z. B. stark spiegeln, können bereits regelmäßig ab dieser Größe Vogelkollisionen stattfinden und insbesondere am Stadtrand am Übergang zur Landschaft und zum Friedhof ein erhöhtes Risiko darstellen.
- V-6: Im Hinblick auf die Einrichtung von BE-Flächen im Umfeld, wird eine Betroffenheit der dort nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen in der Brutsaison 2026 geprüft, dokumentiert und abschließend mit der UNB abgestimmt werden.
- V-7: Als Schutzmaßnahme für die Mauereidechsen empfehlen wir, die Baustelle vor Baubeginn nach Norden hin mit einem Reptilienzaun abzugrenzen, um ein Einwandern von Eidechsen zu verhindern.

Der Zaun ist für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

6 Einzelfallbetrachtung

6.1 Fledermäuse (*Chiroptera*)

6.1.1 Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse

Im Rahmen der bisherigen Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausquartiere. Jagdaktivität von Fledermäusen wurde insbesondere entlang der Gehölzsäume und über der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Kompostieranlage erfasst. Auch scheinen die Gehölze zwischen dem Plangebiet und dem Friedhof Untermenzing bzw. der Kompostieranlage Fledermäusen als Leitstruktur zu dienen.

6.1.2 Wirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit könnte eine Beleuchtung der Baustelle bei Nacht und in den Dämmerungsphasen irritierend auf Fledermäuse wirken. Die Gehölze zwischen dem Plangebiet und dem Friedhof Untermenzing bzw. der Kompostieranlage scheinen Fledermäusen als Leitstruktur zu dienen. Eingriffe in diese Gehölze können die Orientierung der Tiere auf ihrer Flugroute beeinträchtigen.

Anlagebedingte Wirkungen

Das Plangebiet eignet sich als potenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse. Zwar wurden keine jagenden Fledermäuse über der Freifläche nachgewiesen, die Versiegelung der Freifläche ist dennoch als anlagebedingte Wirkung zu betrachten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Gebäudebeleuchtung kann insbesondere bei Nacht und in den Dämmerungsphasen irritierend auf Fledermäuse wirken.

6.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen

Im Hinblick auf Fledermäuse sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- U-1: Wenn Fällungen geplant sind, ist eine Bekletterung im Vorfeld bzw. fällungsbegleitend von Baum Nr. 204 und ggf. weiteren betroffenen Bäumen, die Höhlen, Rindenabplatzungen, Risse oder Spalten aufweisen, erforderlich. Bei Tierfunden in Baumhöhlen sind die Stämme aufrecht an einen geeigneten, ruhigen Ort auf dem Grundstück zu verbringen, die Tiere sind gegen Herausfallen zu sichern.
- V-1: Es sind bei der Planung Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigen (siehe Anhang 9.1). Insbesondere sind die umgebenden Gehölze vor Beleuchtung zu schützen, da sie Fledermäusen als Leitlinien dienen. Eine Beleuchtung der Baustelle bei Nacht und in den

Dämmerungsphasen ist zu vermeiden. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen über 540 nm (kein Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur bis maximal 2700 Kelvin, ausnahmsweise für öffentliche Verkehrsflächen bis maximal 3000 Kelvin, zu verwenden. Bei Lampenaufbau und Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass eine Lichtabstrahlung nur nach unten sichergestellt ist und lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt (streulichtarme Beleuchtung). Direkte Beleuchtung der Ersatzquartiere von Fledermäusen oder Vögeln (falls vorhanden) ist zu vermeiden. Die Ersatzkästen müssen im Dunklen liegen.

- V-2: Baum-Fällungen sind außerhalb der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraum (ab 01.10. – 29.02.) durchzuführen.
- V-3: Ein möglicher Verlust von Höhlenbäumen ist durch das Anbringen von Nistkästen auch im Hinblick auf häufigere Arten (Faktor mindestens 1:3) auszugleichen.
- V-4: Grundsätzlich empfehlen wir die größtmögliche Erhaltung von Gehölzen und strukturreichen Flächen. Im Falle geplanter Baumfällungen und Strauchrodungen sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher nachzupflanzen. Auf eine ausreichende Eingrünung des Grundstücks ist zu achten.

6.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Verstoß gegen Tötungsverbot gegeben: ☐ ja ☒ nein

Ausnahmeantrag erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Können Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: ☐ ja ☒ nein

Verstoß gegen Störungsverbot gegeben:	☐ ja	☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja	☒ nein

Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. Ein Verstoß liegt vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) möglich/erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Verstoß gegen Schädigungsverbot gegeben:	☐ ja	☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja	☒ nein

6.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

6.2.1 Bedeutung des Plangebietes für die Feldlerche

Die Feldlerche wurde 2025 bei allen fünf Kartierterminen auf Ackerflächen westlich und nordwestlich des Plangebietes nachgewiesen. Im Hinblick auf diese Vorkommen gehen wir nicht von einer erhöhten Scheuchwirkung (Vergrämung) durch das Bauvorhaben aus. In diesem Bereich wirken als Vorbelastung bereits die Kompostieranlage, dessen Gehölzgürtel (Scheuchwirkung durch Vertikalstruktur) bereits nach Westen wirkt, sowie die Mühlangerstraße und der Pasinger Heuweg. Die mögliche Einrichtung einer BE-Fläche in diesem Bereich wird derzeit im Hinblick auf eine Betroffenheit der Feldlerche geprüft.

6.2.2 Wirkungen des Vorhabens auf die Feldlerche

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen der benachbarten Feldlerchen-Vorkommen schließen wir aus. Allerdings sind Beeinträchtigungen durch die BE-Fläche möglich. Dies wird derzeit gesondert geprüft.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen von Vögeln allgemein sind bei Verwendung großer Glasflächen möglich, insbesondere wenn diese stark spiegeln oder Durchsichten vorhanden sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

6.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und CEF-Maßnahmen

Im Hinblick auf die Feldlerche sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V-1: Es sind bei der Planung Vorgaben zur faunafreundlichen Beleuchtung zu berücksichtigen (siehe Anhang 9.1), s. o.. Darauf ist insbesondere auch im Rahmen der Planungen zu BE-Fläche zu achten.
- V-5: Im Rahmen der Gebäudeplanung ist das Kollisionsrisiko für Vögel an Glasscheiben zu minimieren: Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Glasflächen ab einer Größe von 6 m², freistehende, an Gebäuden angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen, spiegelnde Scheiben und solche mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) und Bauwerke oder Fassadenelemente mit ähnlich hohem Kollisionsrisiko für Vögel so mit fachlich anerkannten und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Vögel an diesen Glaselementen nicht signifikant erhöht wird (§44 BNatSchG)." Aus fachlicher Sicht sollte bereits bei Glasflächen ab 1,5 m² das Kollisionsrisiko geprüft werden. Wenn die Scheiben z. B. stark spiegeln, können bereits regelmäßig ab dieser Größe Vogelkollisionen stattfinden und insbesondere am Stadtrand am Übergang zur Landschaft und zum Friedhof ein erhöhtes Risiko darstellen.
- V-6: Im Hinblick auf die Einrichtung von BE-Flächen im Umfeld, wird eine Betroffenheit der dort nachgewiesenen Feldlerchen-Vorkommen in der Brutsaison 2026 geprüft, dokumentiert und abschließend mit der UNB abgestimmt werden.

6.2.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Verstoß gegen Tötungsverbot gegeben:	☐ ja	☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja	☒ nein

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Können Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: ☐ ja ☒ nein

Verstoß gegen Störungsverbot gegeben: ☐ ja ☒ nein

Ausnahmeantrag erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. Ein Verstoß liegt vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder zerstört werden?

☐ ja ☒ nein

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein

Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) möglich/erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Verstoß gegen Schädigungsverbot gegeben: ☐ ja ☒ nein

Ausnahmeantrag erforderlich: ☐ ja ☒ nein

6.3 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

6.3.1 Bedeutung des Plangebietes für die Mauereidechse

Bei fünf Begehungen zur Erfassung von Eidechsen wurden insgesamt 19 Mauereidechsen (adulte und subadulte Tiere) nachgewiesen. Die Mauereidechsen hielten sich ausschließlich im Bereich der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Kompostieranlage auf.

Nach LfU (2024) handelt es sich bei der Population der Mauereidechse um ein allochthones Vorkommen, das nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie fällt. Die Verbote des § 44 BNatSchG gelten daher nicht und es sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Art fällt aber unter den allgemeinen Schutz des § 39 (1) BNatSchG.

6.3.2 Wirkungen des Vorhabens auf die Mauereidechse

Baubedingte Wirkungen

Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es zur Tötung von Mauereidechsen kommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Mauereidechsen wurden nur auf der angrenzenden Fläche nachgewiesen. Das Plangebiet selbst eignet sich nicht als Habitat für Eidechsen. Es sind keine anlagebedingten Wirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Hinblick auf Mauereidechsen sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V-7: Vor Baubeginn sind die Baustellenbereich im Norden mit einem Reptilienzaun abzugrenzen, um ein Einwandern von Eidechsen zu verhindern. Der Zaun ist für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

6.3.4 Prüfung der Verbotstatbestände

Da bei den Mauereidechsen im Plangebiet von einer allochthonen, eingeschleppten Population auszugehen ist (siehe LfU 2024), fallen sie nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie. Somit gelten die Verbote des § 44 BNatSchG nicht und es sind auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Im vorliegenden Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bezug auf den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2197 „Pasinger Heuweg“ der Stadt München wird geprüft, ob es durch die den Bebauungsplan zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG kommen kann. Im Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung dargelegt. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen werden. Ferner werden im Gutachten Schutzmaßnahmen für die Mauereidechse empfohlen, die als nicht heimische Art zwar nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG fällt, deren Tötung jedoch trotzdem vermieden werden sollte.

8 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2014): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. UmweltWissen – Natur.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) (2019): Vogelschlag an Glasflächen. UmweltWissen. Online verfügbar unter [\(https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=940032994&ACTIONxSESSxS HOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_all_00092%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/eshop_app000002?SID=940032994&ACTIONxSESSxS HOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_all_00092%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)) (abgerufen am 24.01.2025).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2024): Arteninformationen Mauereidechse (*Podarcis muralis*) <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Podarcis+muralis> (abgerufen am 30.03.2025).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2026): Beschädigungsverbot im Zusammenhang mit Eingriffen, <https://www.bfn.de/besondere-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 23.01.26).
- Huggins, B. & S. Schlacke (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht, Natur und Recht, Schriftenreihe Band 18, Springer.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) (2023): Vermeidung von Vogelverluste an Glasscheiben. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ref. 55, Arten- und Lebensraumschutz – Vogelschutzwarte, Garmisch-Partenkirchen.
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung Stadt München (2017): Ökologischer Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München (2017). (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.02.2017). München.
- Runge, H.; Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Unter Mitarbeit von H. W. Louis, M. Reich, D. Bernotat, F. Mayer, P. Dohm, H. Köstermeyer et al. Hannover, Marburg.
- Rössler, M., Doppler, W. (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster.
- Rössler, M., Doppler, W., Furrer, R., Haupt, H., Schmid, H., Schneider, A., Steiof, K., Wegworth, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Online verfügbar unter https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf
- Schmid, H. (2016): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis – Vogelkollisionen an Glas vermeiden. Schweizerische Vogelwarte & BirdLife Schweiz, Sempach und Zürich.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Steil Landschaftsplanung: Bericht zur faunistischen und floristischen Kartierung sowie zur Habitatstruktur-Kartierung für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2197 „Pasinger Heuweg“ in der Landeshauptstadt München, Stand: 06.03.2026.

9 Anhang

9.1 Hinweise zur nächtlichen Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten vor nächtlicher Beleuchtung empfehlen wir grundsätzlich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Verwendung von Lampen mit einem hohen gelben Lichtanteil wie Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe, da diese einen geringen UV- und Blauanteil haben. Empfehlenswert ist eine Farbtemperatur $< 2\,700\text{ K}$ (= Kelvin). Diese ist für Insekten weniger attraktiv als neutralweißes Licht mit $6\,000\text{ K}$.
2. Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten, die nur in einem Winkel von 20° unterhalb der Horizontalen strahlen („Full-Cut-Off-Leuchten“).
3. Die Lampenmasthöhe sollte so niedrig wie möglich gehalten werden (Lichtpunkthöhe bei Straßenlampen $4,5\text{ m}$).
4. Dimmung der Lampen in der zweiten Nachthälfte und Abschaltung in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang).
5. Verwendung von insektendichten und eingekofferten Lampenkonstruktionen, die sich nicht zu Insektenfallen entwickeln können.
6. Vermeidung von Bodenstrahlern und Kugellampen.
7. Gehäusetemperaturen unter 60° C , um eine Tötung anfliegender Insekten zu vermeiden.
8. Werbe- bzw. Firmenleuchttafeln sollten eine Leuchtdichte von 50 cd/m^2 nicht überschreiten und eine Stunde nach Geschäftsschluss abgeschaltet werden.

9.2 Hinweise zu Vogelschlag an Glasflächen

In Deutschland verunglücken Hochrechnungen zufolge pro Jahr über 100 Mio. Vögel an Glas. Dies entspricht über 5 % aller Vögel, die im Jahresverlauf in Deutschland vorkommen (LAG VSW 2017, LAG VSW 2023). Vögel fliegen Glasscheiben an, weil diese ein Flugziel oder freien Luftraum suggerieren und nicht als Hindernis erkannt werden. Durch die Kollision mit dem Glas werden die Vögel entweder verletzt oder getötet. Dabei sind nicht nur die lokalen Brutpopulationen betroffen, sondern zu einem bedeutenden Anteil auch die Populationen anderer Regionen, da Vögel auf dem Zug bzw. in ihren Rastgebieten einem verstärkten Kollisionsrisiko unterliegen.

Der Einsatz von Glas kann zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Ein Verstoß liegt dann vor, wenn durch das Vorhaben das Tötungsrisiko besonders geschützter Arten signifikant erhöht ist. Alle europäischen Vogelarten gehören den besonders geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an. Nach Huggins und Schlacke (2019) geht aus der Rechtsprechung nicht hervor, wann eine solche signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Sie sehen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko als gegeben an, „wenn das Vorhaben zu Verlusten einzelner Individuen führen kann, das Risiko deutlich höher als die Mortalität der entsprechenden Art ist, (...) und dieses Risiko durch die Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschbar ist.“

Grundsätzlich sind u. A. folgende Empfehlungen zum Vogelschutz an Gebäuden zu geben:

1. Vermeidung von Übereckverglasungen, Durchsichten oder transparenten Balkonbrüstungen.
2. Verwendung von Glasscheiben mit einem geringen Reflexionsgrad (mglt. < 15 %) oder von halbtransparenten Glasflächen wie Milchglas.
3. Bei Glasflächen größer 1,5 m² sollte entsprechend dem Schema LAG VSW (2023) zur Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas geprüft werden, ob Maßnahmen zum Vogelschutz notwendig und umsetzbar sind (z. B. Bemusterung).
4. Im Hinblick auf eine mögliche Verwendung von Vogelschutzglas sollte auf die geprüften Muster der Wiener Umweltschutzgesellschaft (Rössler & Doppler 2022) zurückgegriffen werden. Nicht (oder nur schwach) wirksam sind Aufkleber mit Greifvogelsilhouetten oder UV-Muster auf den Glasscheiben (z. B. durch UV-Licht absorbierende Folien und Sticker oder spezielle Filzstifte) (LAG VSW 2023, LfU 2019).